

Anfragen von Einwohnern
zur Kreistagssitzung am 20.06.2018

Einreicher: Helmut Unger
Yorkstraße 7
39291 Möckern

Eingang: 11.06.2018
lfd. Nr.: 17/2018

Frage:

Wie viel Bescheide sind an Bürger bzw. Wohnungsgesellschaften ergangen?

Antwort:

Im Zeitraum März bis Dezember 2017 wurden ca. 27.000 Gebührenbescheide versandt.

Frage:

Wie viel Bescheide kollidieren mit dem § 5 des KAG?

Antwort:

Es kollidierten keine Bescheide mit den Anforderungen des § 5 KAG LSA.

Frage:

Wie soll das Problem gelöst werden?

Antwort:

Es liegen keine Probleme bezüglich der Einhaltung der Vorgaben des § 5 KAG LSA vor.

Frage:

Wurden seitens Gutachter in der Erarbeitung der Abfallgebührensatzung dieser Sachverhalt dargelegt?

Wenn ja ergibt sich die Frage, warum die Satzung in dieser Form dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt wurde.

Wenn nein ergibt sich die Frage, warum nicht und haben die Gutachten weitere Mängel.

Eine Landesgesetzgebung ist auf jeden Fall zu befolgen.

Welche Folgen stehen jetzt an?

Antwort:

Eine Prüfung der Norm auf Satzungsebene seitens der Gutachter ist erfolgt.

Hier gilt insbesondere die Norm gemäß § 5 Abs. 3 KAG LSA:

„Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr von bis zu 25 v. H. der verbrauchsabhängigen Kostenanteile bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Abfallentsorgung ist zulässig.“

Im vorliegenden Fall werden mit der veranschlagten Mindestgebühr weniger als 25 % (17,8 %) der verbrauchsabhängigen Kostenanteile der Abfallentsorgung erhoben.

Frage:

Hat die jetzige Abfallregelung weitere erkennbare negative Auswirkungen (z. B. Fehlwürfe) gegenüber der bis zum 30.04.2017 geltenden Regelung?

Antwort:

Seit dem in Kraft treten der neuen Satzung zum 01.03.2017 und der Umstellung des Gebührensystems wurden keine negativen Auswirkungen gegenüber dem vorher geltenden Gebührensystem festgestellt.